

Wolfgang Pfeffer

# Der richtige Umgang mit Spenden

*Spendenrecht und Spendenpraxis*



**Wolfgang Pfeffer**  
**Der richtige Umgang mit Spenden**  
**Spendenrecht und Spendenpraxis**

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg  
Ringstr. 10  
19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)

E-Mail [email@vereinsknowhow.de](mailto:email@vereinsknowhow.de)

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Was ist eine Spende?</b> .....	<b>4</b>
Freiwilligkeit .....	4
Unentgeltlichkeit.....	5
Beitrittsspenden .....	6
<b>2. Spenden und Sponsoring</b> .....	<b>7</b>
Wann können Sponsorengelder als Spende behandelt werden? .....	7
<b>3. Auslandsspenden</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Spendenabzug</b> .....	<b>8</b>
Abzugsfähige Mitgliedsbeiträge.....	9
Höhe des Spendenabzuges .....	10
<b>5. Entgegennahme der Spenden</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung)</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Haftung bei Spendenbestätigungen</b> .....	<b>19</b>
Vertrauensschutz .....	19
Ausstellerhaftung .....	20
Veranlasserhaftung.....	20
<b>8. Sachspenden</b> .....	<b>22</b>
Buchwertprivileg für Sachspenden .....	23
Sachspenden für eine Tombola.....	24
Die Verbuchung von Sachspenden .....	24
Umwandlung von Sachspenden in Geldspenden.....	25
Verkauf von Sachspenden .....	25
<b>9. Leistungsspenden</b> .....	<b>26</b>
<b>10. Aufwandsspenden</b> .....	<b>27</b>
<b>11. Preisnachlass als Spende</b> .....	<b>31</b>
<b>12. Zweckbindung von Spenden</b> .....	<b>31</b>
<b>13. Spenden an andere gemeinnützige Organisationen</b> .....	<b>32</b>
<b>Spenden ABC</b> .....	<b>34</b>
Altmaterial/Altkleider .....	34
Arbeitsspenden .....	35
Blutspende.....	35
Benefizveranstaltungen.....	35
Bußgelder .....	37
Eintrittsgelder.....	37
Sponsorenlauf.....	40
Sponsoring .....	40
Tombola.....	42
Wohltätigkeitsveranstaltungen.....	43
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>44</b>

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden gehört sicherlich zu den wichtigsten Vorteilen der Gemeinnützigkeit. Da Spenden das steuerpflichtige Einkommen mindern, werden diese Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen praktisch staatlich subventioniert.

Für die gemeinnützigen Einrichtungen sind Spenden eine ideale Einnahmenquelle, weil sie unabhängig von der Höhe der Spendeneinnahmen steuerfrei bleiben. Gesetzgeber und Finanzamt stellen aber eine Reihe von Anforderungen, die eingehalten werden müssen.

Spenden sind außerdem nicht zuletzt auch deshalb ein problematisches Thema, weil der Verein und in bestimmten Fällen auch seine gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitglieder) für Fehler bei Spendenbescheinigungen und Spendenverwendung haften.

## 1. Was ist eine Spende?

Spenden können in Geld oder in Geldwert messbaren Sach- oder sonstigen Leistungen bestehen.

Denkbar sind also:

- Geldspenden
- Sachspenden (Spenden von materiellen Gegenständen)
- Leistungsspenden (z. B. Arbeitsleistung), die als solche aber steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Als Spenden gelten nur Ausgaben, die

- freiwillig und
- unentgeltlich

geleistet werden.

### Freiwilligkeit

Es darf keine rechtliche oder sonstige Verpflichtung zur Leistung der Spende bestehen. Unschädlich sind aber die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer Spende, wenn sie freiwillig eingegangen wurde. Dass zwischen Spender und gemeinnütziger Organisation eine Vereinbarung getroffen wurde, spricht also noch nicht gegen die Freiwilligkeit.

Das gilt z. B. für Patenschaften und andere laufend gezahlte Zuwendungen. Auch dass der Betrag regelmäßig per Lastschrift eingezogen wird, spricht nicht gegen eine echte Spende.

Zahlungen an einen gemeinnützigen Verein, die ein Verurteilter aufgrund einer gerichtlichen Auflage zu leisten hat, gelten nicht als Spende. Zwar ist die Einnahme für den Verein steuerfrei (ideeller Bereich), er darf aber dafür keine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) ausstellen.

Aufwendungen zur Erfüllung von Vermächtniszugewendungen an gemeinnützige Einrichtungen sind beim Erben steuerlich nicht als Spenden abziehbar.

Eine fehlende Freiwilligkeit kann auch in sehr vermittelter Form vorliegen. So kommt die OFD Berlin (20.05.2003, St 172 - S 2223 - 5/03) bezüglich der Rückspende von Arbeitslohn zu folgender Einschätzung:

*„Stehen die Arbeitnehmer einer steuerbegünstigten Körperschaft seitens des Arbeitgebers unter starkem Druck, diesem Gehaltsbestandteile als Spende zurückzuzahlen, so bestehen an der Freiwilligkeit der Rückzahlung und damit deren Spendencharakter erhebliche Zweifel. (...)*

*Die Freiwilligkeit setzt u.a. voraus, dass die Spende frei von rechtlichen oder tatsächlich bestehenden Verpflichtungen gezahlt wird. Ob es sich bei der Rückzahlung von Arbeitslohn durch die Arbeitnehmer an den Arbeitgeber um freiwillige Leistungen im Sinne des Spendenrechts handelt, kommt auf den konkret zu beurteilenden Einzelfall an. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob es sich in den Fällen, in denen der Arbeitgeber starken Druck auf die Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Lohnbestandteilen ausübt, um eine freiwillige Zahlung (Spende) des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber handelt.“*

Eine (nicht selten anzutreffende Regelung) wonach die Mitglieder eines Vereins statt oder zusätzlich zu Mitgliedsbeiträgen regelmäßige "Spenden" an den Verein zu leisten haben, führt dazu, dass diese Zahlungen nicht als Spenden anerkannt werden, weil sich die Mitglieder zu der Zahlung verpflichtet haben.

## Unentgeltlichkeit

Der Spende darf keine konkrete Gegenleistung des Vereins für den Spender gegenüber stehen. Dazu zählen aber nicht Leistungen des Vereins, die regelmäßig aufgrund der Mitgliedschaft gewährt werden (z. B. die Nutzung von Vereins-einrichtungen).

Ein Spendenabzug ist dabei nicht nur ausgeschlossen, wenn die Ausgabe direkt auf eine Gegenleistung des Empfängers zielt, sondern schon dann, wenn die Zuwendungen an den Empfänger unmittelbar und ursächlich mit einem von diesem oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammen hängen, ohne dass dieser Vorteil unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss.

Symbolische Gegenleistungen, die keinen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil bedeuten, sind unschädlich.

Beispiel: Spender, die Geld für das neue Dach einer Kirche geben, erhalten als Dankeschön einen alten Dachziegel.

Eine Gegenleistung liegt nicht nur bei einer vertraglichen Vereinbarung vor, sondern schon dann, wenn die vermeintliche Spende unmittelbar und ursächlich mit einem Vorteil für den Spender zusammenhängt.

Spendenaufrufe in Zusammenhang mit angebotenen Leistungen sind aber nicht grundsätzlich schädlich für den Spendenabzug. Nur wenn Nichtspendern die Dienstleistungen bzw. die Mitgliedschaft anschließend wieder entzogen würde, liegt ein Leistungsaustausch vor. Der Hinweis eines Vereins darauf, dass eine Leistung kostenfrei in Anspruch genommen werden könne, jedoch eine Spende wünschenswert sei, schließt den Spendenabzug noch nicht aus (FG Hessen, Urteil vom 12.09.2005, 6 K 3097/00).

Wird zur Eintragung in einem Haustierzentralregister regelmäßig eine Spende gezahlt, deren Höhe stark schwankt, folgt daraus nicht, dass die Spende die Vergütung für die Eintragung ist.

Unbedenklich ist aber, wenn ein gewisser moralischer Druck zu Spenden ausgeübt wird.

Als Gegenleistung gilt auch nicht die öffentliche Nennung und Ehrung des Spenders (z. B. in der Vereinszeitschrift oder bei einer Veranstaltung). Wird für die Spende aber eine aktive Werbeleistung für den Spender erbracht (Sponsoring), liegt eine Gegenleistung vor.

Ebenfalls unzulässig ist die Aufteilung einer Zahlung in einen Spendenanteil und einen Entgeltanteil, z. B. bei Eintrittsgeldern zu kulturellen Veranstaltungen. Es sei denn der Spendenanteil ist klar ausgewiesen und der Eintritt ist auch ohne Zahlung des Spendenanteils möglich.

## Beitrittsspenden

Ein Problemfall bezüglich der Unentgeltlichkeit sind sogenannte „Beitrittsspenden“. Bei ihnen steht nämlich oft der Erwerb der Mitgliedschaft, die Nutzungsberechtigung der Anlagen o.ä. im Vordergrund – nicht die uneigennützig Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks.

Die Zahlung an die gemeinnützige Körperschaft darf bei wirtschaftlicher Betrachtung kein Entgelt für den Zugang zum Verein dessen Angebote darstellen. Motivation für die Zahlung an einen gemeinnützigen Verein muss die Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks sein, nicht der Erwerb der Mitgliedschaft, die Nutzungsberechtigung der Anlagen o.ä.

Vereine versuchen aber nicht ohne Grund, faktische Aufnahmegebühren als Spenden darzustellen:

- Aufnahmegebühren dürfen im Durchschnitt nicht höher als 1.534 Euro sein (AEAO, Nr. 1.1 zu § 52). Höhere Leistungen sind ein Verstoß gegen den Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit und damit gemeinnützigkeitsschädlich.
- Bei einer Reihe von Vereinszwecken (insbesondere Sport) sind die Aufnahmegebühren – wie die Mitgliedsbeiträge – steuerlich nicht abzugsfähig.

Zahlungen in Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt beäugt die Finanzverwaltung deshalb kritisch. Auch die Rechtsprechung hat bestätigt, dass Zahlungen, die in einem unmittelbarem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein und der damit möglichen Nutzung der Vereinsanlagen stehen, nicht als Spenden behandelt werden können (BFH, Urteil vom 2.08.2006, XI R 6/03).

Das gilt auch dann, wenn kein durch Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegter Rechtsanspruch des Vereins besteht, die Aufnahme in den Verein aber faktisch von der Leistung einer Sonderzahlung abhängt.

Die OFD Frankfurt (6.05.2008, S 2223 A-119-St 216) sieht als Hinweise auf solche unzulässigerweise als Spende eingestufte Zahlungen: